



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt Domizilgesellschaften

vom 24. Oktober 2019 (ersetzt Fassung vom 1. September 2013)
gilt für Kanton
gültig für Steuerperioden bis und mit 2019

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Domizilgesellschaften

§ 79. Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben (Verwaltungsgesellschaften), oder deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen und in der Schweiz lediglich untergeordnet ist (gemischte Gesellschaften), gelten folgende Bestimmungen:

- a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne von § 77 Abs. 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;*
- b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;*
- c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach Massgabe der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit bzw. der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert; der Regierungsrat kann zur Bestimmung der Bedeutung der Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz Pauschalsätze festlegen.*

² *Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen gemäss Abs. 1 lit. a können nur mit Erträgen gemäss Abs. 1 lit. a verrechnet werden.*

³ *Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.*

§ 84. Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

§ 85. Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

² *Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital.*

³ *Bei Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 78 und 79) gehört zum steuerbaren Eigenkapital auch jener Teil der stillen Reserven, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.*

⁴ *Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.*

§ 87. Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.¹

² Die Kapitalsteuer der Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 78 und 79) beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

⁴ Bei der Berechnung der Steuer wird das steuerbare Kapital jeweils auf die nächsten 1'000 Franken abgerundet.

1.1.2 Auszug aus der Steuerverordnung

a) Verwaltungsgesellschaften

§ 74. Verwaltungsgesellschaften verwalten ihr eigenes bewegliches oder unbewegliches Vermögen. Sie dürfen keine wesentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben.

² Verwaltungsgesellschaften können Hilfstätigkeiten für im Ausland ansässige Gesellschaften des schweizerischen oder ausländischen Konzerns verrichten, dem sie angehören. Als Hilfstätigkeiten gelten Funktionen, die primär für ausländische Gesellschaften des Konzerns erbracht werden, eng mit deren Geschäftstätigkeit zusammenhängen und im Wesentlichen keinen Bezug zum schweizerischen Markt haben. Als Hilfstätigkeiten zählen namentlich Kontroll- und Koordinationsaufgaben, Finanzierungs-, Fakturierungs- und Inkassofunktionen, Entwicklungs-, Verkaufs- und Marketingstrategien, Vermittlungsgeschäfte auf der Basis von Kommissionen und Provisionen, die Verwaltung und Verwertung von nicht aus der Schweiz stammenden Immaterialgüterrechten, Patenten und Lizenzen sowie andere ähnliche Teilfunktionen innerhalb des Konzerns.

³ Mit der privilegierten Besteuerung vereinbar sind untergeordnete Hilfstätigkeiten für andere Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Als untergeordnet gilt eine Hilfstätigkeit in der Schweiz, wenn das Bruttoentgelt dafür nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Entgelte für alle von der steuerpflichtigen Gesellschaft geleisteten Hilfstätigkeiten ausmacht.

b) Gemischte Gesellschaften

§ 75. Gemischte Gesellschaften üben eine ausschliesslich oder überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit aus.

² Auslandsbezogen ist eine Geschäftstätigkeit, wenn die Erbringung oder der Austausch von Leistungen sich ausschliesslich im Ausland auswirkt. Der Handel mit Waren und Produkten ist zulässig, sofern er sich ausschliesslich auf ausländischen Märkten abspielt. Nicht als auslandsbezogen gelten die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren und Produkten in die bzw. aus der Schweiz sowie die Erbringung von Dienstleistungen in die oder aus der Schweiz.

³ Mit der privilegierten Besteuerung vereinbar ist die Ausübung einer untergeordneten Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Als untergeordnet gilt eine Geschäftstätigkeit in der Schweiz, wenn sowohl die in der Schweiz erwirtschafteten Umsätze wie auch der damit verbundene Aufwand nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Umsatzes bzw. Aufwands der steuerpflichtigen Gesellschaft ausmachen.

c) Besteuerung

§ 76. Erträge aus massgeblichen Beteiligungen an schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei. Als massgebliche Beteiligungen gelten im Sinne von § 77 Abs. 1 StG Anteilsrechte am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 Prozent oder zum Verkehrswerte von mindestens 1 Millionen Franken.

¹ Für Steuerperioden bis und mit 2018 gilt ein Kapitalsteuersatz von 5.25 Promille

² Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz sind nach ordentlichem Tarif steuerbar. Als Einkünfte aus der Schweiz gelten insbesondere Einkünfte von in der Schweiz ansässigen Schuldnern, Kapitalerträge und Kapitalgewinne aus nicht massgeblichen Beteiligungen an schweizerischen Gesellschaften, Erträge aus schweizerischem Grundeigentum sowie Einkünfte aus einer untergeordneten Hilfs- oder Geschäftstätigkeit im Sinne von § 74 Abs. 3 oder § 75 Abs. 3.

³ Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden anteilig nach Massgabe der Bedeutung der in der Schweiz ausgeübten Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit besteuert. Als Einkünfte aus dem Ausland gelten insbesondere Einkünfte von im Ausland ansässigen Schuldnern, Kapitalerträge und Kapitalgewinne aus nicht massgeblichen Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und Erträge aus ausländischem Grundeigentum.

⁴ Die steuerbare Quote für Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 3 beträgt unter Vorbehalt von Abs. 4bis:

a) 0 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die sich ausschliesslich auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränken, keinerlei Hilfs- oder Geschäftstätigkeit ausüben und weder Personal beschäftigen noch über eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügen;

b) 10 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die mit oder ohne eigenem Personal Hilfstätigkeiten für Gesellschaften ihres in- oder ausländischen Konzerns versehen und im Ausland keinerlei, in der Schweiz höchstens eine völlig untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben;

c) 15 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die eine ausschliesslich oder überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit ausüben.

^{4bis} Bei einem Gewinnsteuersatz nach § 76 des Steuergesetzes von 6,5 Prozent beträgt die steuerbare Quote für Gesellschaften nach Abs. 4 lit. a und b 60 Prozent und für Gesellschaften nach Abs. 4 lit. c 45 Prozent.

⁵ Die Aufwendungen und Verluste sind auf die Einkünfte gemäss Abs. 1 bis 3 zu verteilen:

a) die direkt zurechenbaren Finanzierungskosten und Aufwendungen werden objektmässig zugewiesen;

b) die nicht direkt zurechenbaren Finanzierungskosten werden den Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen (Abs. 1) anteilig zugewiesen im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes dieser Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode;

c) die übrigbleibenden Finanzierungskosten sowie die übrigen nicht direkt zurechenbaren Aufwendungen werden anteilig im Verhältnis der Nettoeinkünfte (übrige Einkünfte nach Abzug der Aufwendungen gemäss lit. a und b) verlegt;

d) Verluste auf massgeblichen Beteiligungen können nicht mit den übrigen Einkünften verrechnet werden;

e) Verluste aus übrigen Quellen werden mit den steuerbaren Einkünften aus der Schweiz bzw. aus dem Ausland verrechnet.

d) Steuersatz

§ 77. Bestimmend für den Steuersatz sind die der Besteuerung unterliegenden steuerbaren Erträge gemäss § 76 Abs. 2 und 3.

² Bestimmend für das Verhältniskapital ist das gesamte steuerbare Eigenkapital zu Beginn der Steuerperiode.

f) Verfahren bei Holding- und Domizilgesellschaften

§ 123. Die privilegierte Besteuerung für Holding- und Domizilgesellschaften erfolgt **nur** auf Antrag hin.

² Holding- und Domizilgesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren.

³ Domizilgesellschaften haben über Art und Herkunft ihrer Einkünfte im Sinne von § 76 mittels einer gemäss Weisungen der Steuerverwaltung aufgegliederten Aufstellung (Spartenrechnung) glaubhaft Aufschluss zu geben.

Hinweis / Begriff

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich das vorliegende Merkblatt mit den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung von Domizilgesellschaften befasst. In den Anhängen 1 bis 3 finden Sie zusätzliche Angaben zu der Besteuerung von

Reine Verwaltungsgesellschaften ohne Personal und ohne Geschäftsräumlichkeiten
im Anhang 1

Verwaltungsgesellschaften, die Hilfstätigkeiten ausführen
im Anhang 2

Gemischten Gesellschaften mit einer überwiegend auslandbezogenen Geschäftstätigkeit
im Anhang 3

2 Praxishinweise

Zu folgenden Punkten finden Sie Praxisanmerkungen:

- 2.1 Rechtsform
- 2.2 Beherrschung
- 2.3 Spartenrechnung
 - 2.3.1 Sparte 1: Erträge aus massgeblichen Beteiligungen
 - 2.3.2 Sparte 2: Einkünfte aus schweizerischer Quelle
 - 2.3.3 Sparte 3: Einkünfte aus ausländischer Quelle
 - 2.3.4 Aufteilung der Finanzierungskosten
 - 2.3.5 Aufteilung der Verwaltungskosten
 - 2.3.6 Steueraufwand Direkte Bundessteuer
 - 2.3.7 Steueraufwand Gewinn- und Kapitalsteuer Kanton
 - 2.3.8 Aufwandüberschuss einer Sparte: Grundsatz
 - 2.3.9 Aufwandüberschuss aus massgeblichen Beteiligungen (Sparte 1)
 - 2.3.10 Aufwandüberschuss aus schweizerischer Quelle (Sparte 2)
 - 2.3.11 Aufwandüberschuss aus ausländischer Quelle (Sparte 3)
- 2.4 Steuerstatuswechsel § 80
 - 2.4.1 Reverslösung für Beteiligungen und Immaterialgüterrechte § 80 Abs. 2 StG
 - 2.4.2 Verletzung der Revers-Sperrfrist § 80 Abs. 2 StG
 - 2.4.3 Freistellung für qualifizierte Beteiligungen § 80 Abs. 3 StG
- 2.5 Zwischenzeitliche Nichterfüllung der Voraussetzungen
- 2.6 Übergang zur ordentlichen Besteuerung, Behandlung der stille Reserven
- 2.7 Übergang zur ordentlichen Besteuerung, Behandlung der Verlustvorträge

2.1 Rechtsform

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen können in den Genuss einer privilegierten Besteuerung als Domizilgesellschaften kommen (§ 79 Abs. 1 StG). Einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft kann für ihre Zweigniederlassung in der Schweiz das Domizilprivileg gewährt werden, soweit diese Zweigniederlassung die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Zweigniederlassungen von in der Schweiz ansässigen Gesellschaften können nur unter das Domizilprivileg fallen, wenn die gesamte Gesellschaft, die Voraussetzungen für

die Besteuerung als Domizilgesellschaft erfüllt. Das Domizilprivileg wird nur auf Antrag hin gewährt.

2.2 Beherrschung

Es wird nicht vorausgesetzt, dass eine Domizilgesellschaft ausländisch beherrscht wird.

2.3 Spartenrechnung

Aufgrund der für die Gewinnsteuer für Domizilgesellschaften geltenden Bestimmungen haben alle Domizilgesellschaften eine Spartenrechnung zu erstellen. Aus dieser Spartenrechnung muss die Art und der Umfang der auf die Beteiligungen, das In- und das Ausland entfallenden Einkünfte und Aufwendungen hervorgehen.

2.3.1 Sparte 1: Erträge aus massgeblichen Beteiligungen

Erträge aus massgeblichen Beteiligungen (mind. 10 % oder Fr. 1 Mio. Verkehrswert) bleiben steuerfrei. Zu diesen Erträgen gehören neben den Dividendenerträgen auch die realisierten Kapitalgewinne oder die verbuchten Aufwertungsgewinne. Zu deklarieren sind in dieser Sparte sämtliche Erträge aus massgeblichen Beteiligungen sowie die mit diesen Beteiligungen und Beteiligungserträgen im Zusammenhang stehenden Kosten insbesondere die anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungskosten (§ 76 Abs. 5 StV).

2.3.2 Sparte 2: Einkünfte aus schweizerischer Quelle

Einkünfte aus schweizerischer Quelle werden mit Ausnahme der in Sparte 1 aufgeführten Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen zum ordentlichen Tarif besteuert. In der Sparte 2 sind sämtliche Einkünfte aus schweizerischer Quelle wie Immobilienerträge aus Grundeigentum in der Schweiz, Zinserträge von Schweizer Schuldner, Dividenden aus nicht massgeblichen Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und alle Einkünfte aus einer untergeordneten, in der Schweiz ausgeübten Hilfs- oder Geschäftstätigkeit aufzuführen. Von den Erträgen aus schweizerischer Quelle können die direkt zurechenbaren Kosten sowie die anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden.

2.3.3 Sparte 3: Einkünfte aus ausländischer Quelle

Einkünfte aus ausländischer Quelle werden nach Massgabe der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit bzw. der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert. Für Steuerperioden bis und mit 2018 beträgt die steuerbare Quote 0% für reine Verwaltungsgesellschaften ohne Personal und ohne Geschäftsräumlichkeiten, 10% für Verwaltungsgesellschaften mit Hilfsfunktionen und 15% für gemischte Gesellschaften, die eine ausschliesslich oder zumindest überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit ausüben.

Für die Steuerperiode 2019 beträgt die steuerbare Quote 60% für Verwaltungsgesellschaften mit oder ohne Hilfsfunktionen und 45% für gemischte Gesellschaften mit ausschliesslich oder zumindest überwiegend auslandbezogener Geschäftstätigkeit.

Zu deklarieren sind in der Sparte 3 sämtliche Einkünfte aus ausländischer Quelle wie Immobilienerträge aus Grundeigentum aus dem Ausland, Zinserträge von ausländischen Schuldner, Dividenden aus nicht massgeblichen Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland ausschliesslich oder überwiegend im Ausland ausgeübt ausgeübten Hilfs- oder Geschäftstätigkeit aufzuführen. Von den Erträgen aus ausländischer Quelle können die direkt zurechenbaren Kosten sowie die anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungskosten abgezogen werden.

2.3.4 Aufteilung der Finanzierungskosten

Die anteiligen Finanzierungskosten, die der Sparte 1 zuzuweisen sind, werden im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der massgeblichen Beteiligungen (10% / Fr. 1 Mio. Verkehrswert) zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven berechnet. Diese Zuweisung erfolgt unabhängig davon, ob in dieser Sparte 1 tatsächlich auch Erträge anfallen. Die Aufteilung der restlichen Finanzierungskosten auf die Sparten 2 und 3 erfolgt in der Regel im Verhältnis der Nettoeinkünfte der beiden Sparten.

2.3.5 Aufteilung der Verwaltungskosten

Der Sparte 1 werden in der Regel Verwaltungskosten im Umfang von 5% der dieser Sparte zugerechneten Erträge zugeteilt. (Wird nachgewiesen, dass die Verwaltungskosten, die in Verbindung mit der Sparte 1 stehen, tatsächlich viel niedriger sind als die pauschale 5%-Zuteilung, so kann die Zuteilung auch gekürzt werden. Im umgekehrten Fall kann die Zuteilung auch erhöht werden.) Die Aufteilung der restlichen Verwaltungskosten auf die Sparten 2 und 3 erfolgt in der Regel im Verhältnis der Nettoeinkünfte der beiden Sparten.

2.3.6 Steueraufwand Direkte Bundessteuer

Anteilmässig Schweiz / Ausland gemäss Spartenrechnung (Sparte 2 + 3).

2.3.7 Steueraufwand Gewinn- und Kapitalsteuer Kanton

Volle Anrechnung der kantonalen Steuern (Sparte 2).

2.3.8 Aufwandüberschuss einer Sparte: Grundsatz

Innerhalb der Spartenrechnung erfolgt die Verlustverrechnung auf der Ebene der steuerbaren Einkünfte (§ 76 Abs. 5 StV). Die Verlustverrechnung erfolgt also auf der Basis der steuerbaren Quoten (= quotale Verlustverrechnung).

2.3.9 Aufwandüberschuss aus massgeblichen Beteiligungen (Sparte 1)

Da die Erträge aus massgeblichen Beteiligungen steuerfrei sind, können nach dem Grundsatz der quotalen Verlustverrechnung Verluste auf massgeblichen Beteiligungen nicht mit steuerbaren Gewinnen aus den Sparten 2 (Gewinn Schweiz) oder Sparte 3 (Gewinn Ausland) verrechnet werden (§ 76 Abs. 5 lit. d StV).

2.3.10 Aufwandüberschuss aus schweizerischer Quelle (Sparte 2)

Ein Aufwandüberschuss aus schweizerischer Quelle (Sparte 2) wird mit der steuerbaren Quote aus ausländischer Quelle (Sparte 3) verrechnet. Ein danach allfällig verbleibender Aufwandüberschuss der Sparte 3 wird zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen aus der Sparte 2 oder mit zukünftigen steuerbaren Quoten aus der Sparte 3 vorgetragen. Die volle Anrechnung der Verluste aus schweizerischen Quellen im Rahmen der Normalbesteuerung ist somit gewährleistet.

2.3.11 Aufwandüberschuss aus ausländischer Quelle (Sparte 3)

Ein Verlust aus ausländischer Quelle (Sparte 3) wird im Umfang der steuerbaren Quote mit einem Gewinn aus schweizerischer Quelle verrechnet. Ein danach allfällig verbleibender Aufwandüberschuss der Sparte 2 wird zur Verrechnung mit zukünftigen Auslanderträgen vorgetragen. Die Verrechnung erfolgt entweder brutto (der Verlustvortrag wird mit Erträgen Ausland verrechnet) oder netto (der quotale Verlustvortrag wird mit der steuerbaren Quote Ausland oder dem steuerbaren Gewinn Schweiz verrechnet).

2.4 Steuerstatuswechsel § 80 StG

Fallen die stillen Reserven einer juristischen Person infolge ihrer Anerkennung als Domizilgesellschaft unter die privilegierte Besteuerung, so wird im Zeitpunkt der Steuerstatusänderung über diese Reserven abgerechnet. Die Besteuerung derjenigen stillen Reserven, die weiterhin vollumfänglich in der Schweiz steuerbar bleiben (Sparte 2), wird bis zur tatsächlichen Realisierung aufgeschoben.

2.4.1 Reverslösung für Beteiligungen und Immaterialgüterrechte § 80 Abs. 2 StG

Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven auf Beteiligungen von mindestens 1 Mio. Franken und Immaterialgüterrechten kann auf Antrag hin unterbleiben, sofern diese Vermögenswerte nicht innert zehn Jahren seit der Statusänderung veräussert werden.

2.4.2 Verletzung der Revers-Sperrfrist § 80 Abs. 2 StG

Werden die dem Revers unterstellten Beteiligungen von mind. Fr. 1 Mio. und Immaterialgüterrechte vor Ablauf der zehnjährigen Frist, so wird auf den stillen Reserven zum Zeitpunkt der Statusänderung eine Jahressteuer von 15 % erhoben; Abzüge werden keine gewährt.

2.4.3 Freistellung für qualifizierte Beteiligungen § 80 Abs. 3 StG

Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven findet unter Vorbehalt von § 69 Abs. 4 StG auf denjenigen Beteiligungen nicht statt, welche:

- a) mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft ausmachen und
- b) die nach dem 1. Januar 1997 erworben worden sind (Neu-Beteiligungen) und
- c) die während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren.

2.5 Zwischenzeitliche Nichterfüllung der Voraussetzungen

Damit eine Gesellschaft privilegiert als Domizilgesellschaft besteuert werden kann, muss sie die Voraussetzungen für diese Privilegierung in jedem Geschäftsjahr erfüllen. Sind die Voraussetzungen in einem Geschäftsjahr nicht erfüllt, so entfällt für dieses Jahr die Privilegierung, selbst dann wenn die Voraussetzungen im darauf folgenden Jahr wieder erfüllt werden und die privilegierte Besteuerung wieder einsetzt.

2.6 Übergang zur ordentlichen Besteuerung, Behandlung der stillen Reserven

Verliert eine Gesellschaft infolge der Nichterfüllung der entsprechenden Voraussetzungen das Privileg der Besteuerung als Domizilgesellschaft, so kann sie die während der Zeit der Besteuerung als Domizilgesellschaft entstandenen stillen Reserven vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung in der Steuerbilanz offen legen.

Im Weiteren wird auf das Merkblatt „Statusänderung“ verwiesen, welches demnächst publiziert wird.

2.7 Übergang zur ordentlichen Besteuerung, Behandlung unverrechneter Verlustvorträge

Verlustvorträge aus Geschäftsjahren, für welche das Domizilprivileg beansprucht worden ist, können nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung nur im Rahmen der steuerbaren Quote zur Verrechnung gebracht werden.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 98 26
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch



Steuern von juristischen Personen

